



Offenlegungsbericht der Kreissparkasse Rottweil

**Offenlegung gemäß CRR zum
31. Dezember 2017**

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	4
1.1	Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.2	Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)	4
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	5
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	5
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)	5
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	7
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	7
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente	7
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente	8
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	8
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)	9
6	Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)	9
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	9
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	12
7	Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	15
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)	17
9	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	18
10	Marktrisiko (Art. 445 CRR)	18
11	Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	18
12	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	18
13	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)	19
14	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)	19
15	Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)	21
16	Verschuldung (Art. 451 CRR)	22
Anhang A	Art und Beträge der Eigenkapitalelemente	
Anhang B	Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen	

Abkürzungsverzeichnis

Art.	Artikel
a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
bzw.	beziehungsweise
CRR	Capital Requirements Regulation
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
i. S.	im Sinne
i. V. m.	In Verbindung mit
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
i. V.	In Verbindung
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
Nr.	Nummer
OGA	Organismen für gemeinsame Anlagen (Investmentfonds)
SolvV	Solvabilitätsverordnung

1 Allgemeine Informationen

Die Sparkasse Rottweil (im Folgenden „Sparkasse“ genannt) setzt mit diesem Offenlegungsbericht die Offenlegungsanforderungen gemäß Teil 8 der Verordnung Nr. 575/2013 (CRR) der Europäischen Union zum Stichtag 31. Dezember 2017 um. In den Artikeln 431 bis 455 regelt die CRR die konkreten Anforderungen an die Art und den Umfang der Offenlegung. Ergänzt werden diese Regelungen durch die von der Europäischen Kommission auf Vorschlag der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde (European Banking Authority – EBA) verabschiedeten technischen Standards und Guidelines.

Die Sparkasse hat nach Art. 433 CRR sowie den Vorgaben in BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) zu prüfen, ob eine Offenlegung häufiger als einmal im Jahr zu erfolgen hat. Unter Berücksichtigung des risikoarmen Geschäftsmodells sowie des auf die Region beschränkten Geschäftsgebiets betreibt die Sparkasse eine auf Kontinuität setzende Geschäftspolitik, die verbunden ist mit einer stabilen und planbaren Entwicklung der Finanz-, Liquiditäts- und Ertragslage. Aus diesen Gründen wird eine jährliche Offenlegung als ausreichend erachtet und auch auf eine unterjährige teilweise Offenlegung der Angaben nach Art. 433 Satz 4 i.V. Art. 437 CRR und Art. 438 c-f CRR verzichtet.

Die offen zu legenden Informationen werden gemäß Artikel 434 CRR auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht. Dieser Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse jederzeit zugänglich. Die enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu den notleidenden und überfälligen Risikopositionen sowie zur Risikovorsorge auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses 2017.

Als weitere Medien der Offenlegung dienen der Lagebericht und der Jahresabschluss zum 31.12.2017. Der Lagebericht vermittelt die Sicht der Unternehmensleitung und bringt die Einschätzungen und Beurteilungen des Vorstandes zum Ausdruck. Die Unterlagen werden im elektronischen Bundesanzeiger und auf der Homepage der Sparkasse veröffentlicht.

In der Anlage zum Jahresabschluss erfolgt die länderspezifische Berichterstattung gemäß § 26a (1) Satz 2 KWG.

1.1 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Sparkasse ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe. Die Offenlegung erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Handelsrechtliche und aufsichtsrechtliche Konsolidierungspflichten bestanden bei der Sparkasse nicht.

1.2 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche Informationen von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen Informationen gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) wurde durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie zum Beispiel die geografische Verteilung der Risikopositionen oder bei notleidenden und überfälligen Positionen, deren ausländischer Anteil weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 CRR (Die Sparkasse verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 CRR (Die Sparkasse verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Offenlegung im Lagebericht

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB offengelegt.

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind. Der Lagebericht enthält den Risikobericht, der das Risikoprofil der Sparkasse beschreibt und wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement enthält. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	1
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	1

Tabelle: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2017 (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG, im Sparkassengesetz für Baden-Württemberg und in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für sechs Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Er kann auch die Abberufung der Mitglieder des Vorstands beschließen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) beachtet.

Der Sparkassenverband Baden-Württemberg unterstützt den Verwaltungsrat bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung des Vorstandspostens. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische und praktische Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden ist. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Hauptorgans des Trägers. Träger der Sparkasse ist der Landkreis Rottweil. Neun weitere Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden vom Hauptorgan des Trägers bestellt. Daneben werden fünf Mitglieder als Vertreter der Beschäftigten auf der Grundlage des Sparkassengesetzes für Baden-Württemberg durch die Arbeitnehmer gewählt. Die Mitglieder des Verwaltungsrats haben Qualifizierungsprogramme und Schulungen an der Sparkassenakademie Baden-Württemberg besucht bzw. verfügen über langjährige Berufserfahrung als Mitarbeiter der Sparkasse, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet. Aufgrund dieser sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet. Die entsprechenden Aufgaben werden durch den gesamten Verwaltungsrat wahrgenommen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung EUR	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert EUR		Hartes Kernkapital EUR	Zusätzliches Kernkapital EUR	Ergänzungs- kapital EUR
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten				
10.	Genussrechtskapital				
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	229.000.000,00	-12.500.000,00 ¹⁾	216.500.000,00	
12.	Eigenkapital				
	a) gezeichnetes Kapital				
	b) Kapitalrücklage				
	c) Gewinnrücklagen				
	ca) Sicherheitsrücklage ²⁾	103.674.576,73	103.674.576,73		
	cb) andere Rücklagen				
	d) Bilanzgewinn	2.058.818,29	-2.058.818,29 ³⁾		
Sonstige Überleitungskorrekturen					
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Art. 62c CRR)				17.300.000,00
	Unternehmen der Finanzbranche (Art. 66 CRR)				
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Art. 36 (1) Buchst. b, 37 CRR)		-53.962,00		
	Aktive latente Steuern (Art. 36 (1) Buchst. c, 38 CRR)				
	Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen (Art. 34, 105 CRR)				
	Übergangsvorschriften (Art. 476 bis 478, 481 CRR)				
	Bestandsschutz für Kapitalinstrumente (Art. 484 CRR)				
			320.120.614,73	0,00	17.300.000,00
¹⁾ Abzug der Zuführung wegen Anrechnung als Eigenmittel nach Feststellung der Bilanz im Folgejahr (Artikel 26 Abs. 1 Buchst. f) CRR					
²⁾ Artikel 26 Abs. 1 Buchst. c) CRR					
³⁾ Der Bilanzgewinn wird erst mit Feststellung des Jahresabschluss der Sicherheitsrücklage zugeführt.					

Tabelle: Eigenkapital-Überleitungsrechnung

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Die Sparkasse hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der Anhang A zu diesem Offenlegungsbericht zu entnehmen.

Art. 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) und b) CRR)

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter dem Punkt „Vermögenslage“ wieder.

Art. 438 Buchstabe b) CRR findet keine Anwendung.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

	Betrag per 31.12.2017 in EUR
Kreditrisiko¹⁾	
Standardansatz	136.266.132
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.250.393
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3
Öffentliche Stellen	41.885
Institute	761.743
Unternehmen	63.736.909
Mengengeschäft	30.813.357
Durch Immobilien besicherte Positionen	13.318.614
Ausgefallene Positionen	5.006.938
Gedeckte Schuldverschreibungen	263.426
OGA	12.035.682
Beteiligungspositionen	5.775.770
Sonstige Posten	3.261.412
Risikogewichtete Positionswerte für das CVA-Charge	
Standardansatz	20.626
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	1.405.214
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	9.666.532

¹⁾Positionen ohne Werte sind nicht aufgeführt und ohne Bestand.

Tabelle: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgende Tabelle stellt die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

	31.12.2017
Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.841.981,3
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers (in %)	<0,01
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	18,4

Tabelle: Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Eine detaillierte geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen ist im Anhang B zu diesem Offenlegungsbericht dargestellt.

6 Kreditrisikoanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 3.526,6 Mio. EUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen, wie zum Beispiel unwiderrufliche Kreditzusagen, ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

31.12.2017 in Mio. EUR	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	138,2
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	102,2
Öffentliche Stellen	25,5
Institute	764,2
Unternehmen	888,0
Mengengeschäft	757,4
Durch Immobilien besicherte Positionen	491,2
Ausgefallene Positionen	42,1
Gedekte Schuldverschreibungen	38,3
OGA	194,1
Sonstige Posten	57,2
Gesamt	3.498,4

Tabelle: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2017 in TEUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	28.238,1	87.645,6	23.629,9
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	105.591,8	0,0	0,0
Öffentliche Stellen	26.244,8	0,0	0,0
Institute	692.391,4	10.058,9	0,0
Unternehmen	869.767,7	21.062,2	30.582,1
Mengengeschäft	757.663,7	221,3	1.705,5
Durch Immobilien besicherte Positionen	499.239,8	1.387,5	1.949,9
Ausgefallene Positionen	48.819,5	13,3	0,0
Gedekte Schuldverschreibungen	39.425,8	14.953,8	0,0
OGA	201.929,4	0,0	0,0
Sonstige Posten	64.062,2	0,0	0,0
Gesamt	3.333.374,1	135.342,5	57.867,5

Tabelle: Risikopositionen nach geografischen Gebieten



Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

31.12.2017 in Mio. EUR ¹⁾	Banken	Offene Investmentvermögen (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Personen										Organisations ohne Erwerbzweck	Sonstige	
					davon:												
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau, etc.	Verarbeitendes Gewerbe ²⁾	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe				
Zentralstaaten oder Zentralbanken	23,2		116,3														
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften			103,7			1,0						0,8	0,0	0,1			
Öffentliche Stellen	22,0		0,0			2,1								2,2			
Institute	702,5																
Unternehmen		21,9		23,4	4,7	30,5	318,0	17,7	59,6	29,9	99,7	184,0	132,0				0,0
Davon: KMU		8,6		0,0	4,7	3,0	119,7	15,5	26,8	13,3	12,5	117,1	30,7				
Mengengeschäft				442,8	13,4	8,8	57,1	54,1	50,5	8,6	7,5	44,2	70,1	2,4	0,1		
Davon: KMU					13,4	8,8	57,1	54,1	50,5	8,6	7,5	44,2	69,6	2,4	0,2		
Durch Immobilien besicherte Positionen				431,3	1,8	1,4	5,2	9,1	10,1	1,1	2,8	14,5	25,2	0,0	0,1		
Davon: KMU					1,8	1,4	5,2	9,1	10,1	1,1	2,8	14,1	25,2	0,0			
Ausgefallene Positionen				7,8	0,5	0,0	6,2	2,5	5,0	0,3	0,3	16,1	10,2	0,0			
Gedekte Schuldverschreibungen	54,4																
OGA		201,9															
Sonstige Posten																	64,1
Gesamt	802,0	223,8	219,9	905,3	20,4	43,9	386,5	83,4	125,2	39,8	110,3	259,6	237,6	4,7	64,2		

¹⁾ Positionen ohne Werte sind ohne Bestand

²⁾ Die Pauschalwertberichtigungen wurden der Forderungskategorie "Unternehmen" (Branche "Verarbeitendes Gewerbe") zugeordnet.

Tabellen: Risikopositionen nach Branchen

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

31.12.2017 in Mio. EUR ¹⁾	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre
Zentralstaaten oder Zentralbanken	23,3	78,1	38,1
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	26,5	11,1	67,9
Öffentliche Stellen	1,7	11,4	13,1
Institute	152,1	505,2	45,2
Unternehmen	132,1	359,4	429,9
Mengengeschäft	198,2	116,4	445,0
Durch Immobilien besicherte Positionen	20,8	54,7	427,1
Ausgefallene Positionen	13,3	4,7	30,8
Gedeckte Schuldverschreibungen	0,1	38,3	15,9
OGA			201,9
Sonstige Posten	30,5		33,5
Gesamt	598,7	1.179,3	1.748,6

¹⁾ Positionen ohne Werte sind ohne Bestand

Tabelle: Risikopositionen nach Restlaufzeiten

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge

Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzusichern.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31. Dezember 2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, das heißt Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die spezifischen Kreditanpassungen werden per Antrag kompetenzgerecht entschieden. Es erfolgt eine regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und gegebenenfalls daraus erforderlicher Anpassungen. Bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers oder bei Kreditrückführung erfolgt eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen. Die Erfassung, Fortschreibung und Auflösung erfolgt bei der Sparkasse in einem zentralen System. Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB und nach § 26a KWG a. F. sowie dem Sonderposten für allgemeine Bankrisiken nach § 340g HGB.

In den Arbeitsanweisungen sind die Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorgen geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Die Nettozuführung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 1,8 Mio. EUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. In die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 0,1 Mio. EUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 0,5 Mio. EUR. Die Pauschalwertberichtigungen belaufen sich nach einer Auflösung in Höhe von 0,1 Mio. EUR auf 2,6 Mio. EUR.

31.12.2017 Mio. EUR ¹⁾	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Bestand PWB ²⁾	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen ³⁾	Direktabschreibungen ⁴⁾	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen ⁴⁾	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen ⁵⁾
Privatpersonen	7,1	3,0		0,0	0,0			3,3
Unternehmen und wirtschaftlich selbständige Privatpersonen, davon:	50,6	26,7		2,4	1,9			12,6
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0,7	0,4			0,1			0,1
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	0,0	0,0			0,0			0,0
Verarbeitendes Gewerbe	13,9	8,9		0,8	0,0			0,5
Baugewerbe	5,2	3,3		0,3	-1,8			1,0
Handel; Instandhaltung und Reparatur von KFZ	4,2	2,4			0,5			2,3
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	0,2	0,2			-0,3			0,6
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	0,5	0,2			0,0			0,0
Grundstücks- und Wohnungswesen	14,9	6,2		0,0	0,1			7,1
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	10,8	5,0		1,3	3,4			1,0
Gesamt	57,7	29,7		2,6	2,4			1,8

¹⁾Positionen ohne Werte sind ohne Bestand

²⁾ PWB liegen nicht auf Einzelvertragebene vor und werden hier als Gesamtbetrag in der Spaltensumme angegeben.

³⁾ Nettozuführungen/Nettoauflösungen: Branchen enthalten EWB u. Rückstellungen. Zuführungen/Auflösungen bei PWB sind hier als Gesamtbetrag in der Spaltensumme berücksichtigt.

⁴⁾ Verzicht auf Aufschlüsselung nach Branchen wegen Vielzahl von Kleinbeträgen und unwesentlicher Gesamtsumme.

⁵⁾ ohne Risikovorsorge

Tabelle: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten

Da der überwiegende Anteil der notleidenden und überfälligen Forderungen (99,91 %) und der Summe der Risikovorsorge (99,80%) auf Deutschland entfallen, wurde unter Wesentlichkeitsgesichtspunkten auf eine geografische Aufteilung gemäß Art. 442 Buchstabe h) CRR verzichtet.

Entwicklung der Risikovorsorge

Angaben zur Entwicklung der Risikovorsorge können den Ausführungen im Risikobericht des Lageberichts entnommen werden.

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody´s, Standard & Poor´s
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody´s, Standard & Poor´s
Öffentliche Stellen	Moody´s, Standard & Poor´s
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody´s, Standard & Poor´s

Tabelle: Benannte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder – sofern dieses nicht vorhanden ist – ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition (mit pauschalen Risikoanrechnungssätzen) behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.



Risikopositionswerte nach Risikogewichten

Die Sparkasse nimmt keine Kreditrisikominderungstechniken in Anspruch. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten im KSA. Vorhandene Investmentfonds wurden der jeweils naheliegendsten Spalte zugeordnet.

Risikogewicht in %	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250
Risikopositionswert je Risikopositionsklasse in Mio. EUR¹⁾										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	115,9		10,0					13,6		
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	79,4		0,0							
Öffentliche Stellen	22,0		2,6							
Institute	654,8		47,6							
Unternehmen	14,4							807,2		
Mengengeschäft							568,5			
Durch Immobilien besicherte Positionen				489,6						
Ausgefallene Positionen								14,4	32,1	
Gedekte Schuldverschreibungen	21,5	32,9								
OGA						133,2		68,7		
Beteiligungspositionen								48,0		9,7
Sonstige Posten	23,3		0,0					40,8		
Gesamt	931,2	32,9	60,2	489,6	0,0	133,2	568,5	992,7	32,1	9,7

¹⁾ Positionen ohne Werte sind ohne Bestand

Tabelle: Risikopositionswerte

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR. Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Regelmäßig wird bei den strategischen und den nicht börsennotierten Beteiligungen anhand geeigneter Bewertungsverfahren der beizulegende Zeitwert überprüft. Eine exakte Ermittlung des über dem Buchwert liegenden beizulegenden Zeitwerts erfolgt weder für externe noch für interne Zwecke. Insofern wurden in der nachfolgenden Darstellung die Buchwerte auch als beizulegende Zeitwerte angegeben. Die Positionen werden vorwiegend aus strategischen Gründen, in Teilen aber auch zur Renditeerzielung gehalten. Die Kapitalbeteiligungen sind überwiegend Positionen, die über unsere Fondsanlagen den Beteiligungen zugerechnet werden.

31.12.2017 Mio. €	Buchwert¹⁾	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
Strategische Beteiligungen	56,2	56,2	-
Funktionsbeteiligungen	0,6	0,6	-
Kapitalbeteiligungen	0,9	0,9	-
Gesamt	57,7	57,7	-

¹⁾ inkl. Beteiligungszusagen und anteiliger Zinsen

Tabelle: Wertansätze für Beteiligungspositionen

Im Jahr 2017 wurden keine Erfolge durch die Veräußerung von Beteiligungen realisiert.

Im harten Kernkapital sind keine Beträge gemäß Art. 447 Buchstabe e) CRR aus Beteiligungspositionen des Anlagebuchs enthalten.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung.

Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Die Eigenmittelanforderungen für die Netto-Fremdwährungspositionen belaufen sich auf 1,4 Mio. EUR.

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Hinsichtlich der Zinsänderungsrisiken verweisen wir auf die Ausführungen im Risikobericht des Lageberichts.

Nachfolgende Übersicht enthält die barwertige Veränderung bei dem von der Sparkasse verwendeten Zinsänderungsschock. Für die Ermittlung des Zinsänderungsrisikos werden die von der Bankenaufsicht für externe Zwecke vorgegebene Verschiebung um +200/ -200 Basispunkte verwendet:

31.12.2017	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock +200 Basispunkte	Zinsschock -200 Basispunkte
in Mio. EUR	-65,1	3,6

Tabelle: Zinsänderungsrisiko

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Die Sparkasse kann derivative Finanzgeschäfte im Rahmen ihrer Handelsgeschäfte und zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungsrisiken eingehen. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures) und bei der Limitierung der Risikohöhe berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität und wird vom Vorstand festgelegt. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich über zentrale Gegenparteien außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind dabei ausschließlich Banken die dem Haftungsverbund der Sparkassenfinanzgruppe angehören. Grundsätz-

lich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems, welches neben den Derivaten auch für alle anderen wesentlichen Risikokategorien eingerichtet wurde.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung zum 31.12.2017 nicht erforderlich war. Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zur erstmaligen Stellung bzw. zum Nachschuss von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Zum 31. Dezember 2017 bestanden strukturierte Produkte, bei denen jeweils die derivative Komponente (Credit Default Swaps als Sicherungsgeber bezüglich der Adresse des jeweiligen Referenzschuldners mit einem Nominalwert von 265 Mio. EUR sowie von Nebenrechten aus den Kredithandelstransaktionen SKB XII und SKB XIII in Höhe von 14,3 Mio. EUR) abgespalten wurden.

Per 31. Dezember 2017 betrug die Absicherung von Kreditforderungen (bilanzielle Positionen) über Kreditderivate im Rahmen der beiden Kredithandelstransaktionen SKB XII und SKB XIII insgesamt 14,4 Mio. EUR.

Zudem bestand ein Zinsderivat im Nominalvolumen von 10 Mio. EUR mit einer Ausfallrisikoposition in Höhe von 150 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

Art. 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

Die weiteren Informationen zum operationellen Risiko sind im Risikobericht des Lageberichts offen gelegt.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten des Handels (Offenmarktgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank) und Weiterleitungsdarlehen. Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf einen Anstieg der Offenmarktgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank zurückzuführen.

Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastungen dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldung zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2017 in Mio. EUR ¹⁾	Buchwert belasteter Vermögenswerte	Marktwert belasteter Vermögenswerte	Buchwert unbelasteten Vermögenswerte	Marktwert unbelasteten Vermögenswerte
Summe Vermögenswerte	363,2		2.407,6	
Aktieninstrumente			192,5	217,4
Schuldtitel	67,4	68,3	507,0	517,5
sonstige Vermögenswerte	9,9		64,5	

¹⁾ Positionen ohne Werte sind ohne Bestand

Tabelle: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2017 in Mio. €	Deckung der Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder ausgeliehenen Wertpapiere	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	320,8	353,6

Tabelle: Zugehörige Verbindlichkeiten

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse gemäß Artikel 450 (2) CRR grundsätzlich keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik zu veröffentlichen. Auf freiwilliger Basis veröffentlicht die Sparkasse die nachfolgenden Informationen zu ihrem Vergütungssystem.

Die Beschäftigten sind Angestellte der Sparkasse. Die Sparkasse ist tarifgebunden. Daher finden auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigten die Tarifverträge für den öffentlichen Dienst, insbesondere der TVöD-S, Anwendung. Die Vergütungsstruktur der Beschäftigten richtet sich deshalb zum wesentlichen Teil nach diesem Tarifwerk.

Das Vergütungssystem für die Vorstandsmitglieder der Sparkasse bewegt sich innerhalb den Empfehlungen des Sparkassenverbandes Baden-Württemberg. Die Vergütung der Vorstandsmitglieder der Sparkasse besteht aus einer Festvergütung (Jahresgrundbetrag), einer fixen Verbundzulage und einer variablen Zulage. Insgesamt ist die Summe aller Zulagen kleiner als die Festvergütung.

Das Vergütungssystem der Sparkasse ist so ausgestaltet, dass es keine speziellen Vergütungssysteme für einzelne Geschäftsbereiche gibt, so dass aufgrund der Größe und den Geschäftsaktivitäten hier grundsätzliche Ausführungen erfolgen.

Als erfolgsorientierte Vergütung können alle Mitarbeiter neben der Tarifvergütung im untergeordneten Umfang Provisionen aus dem Abschluss von Versicherungsverträgen bzw. Bausparverträgen erhalten. Sofern die abgeschlossenen Verträge storniert werden, werden die Provisionen vom Mitarbeiter zurückgefordert.

Ein weiteres leistungsorientiertes Vergütungselement ist die jährlich gewährte leistungsorientierte Einmalzahlung (LOV), die ebenfalls von untergeordneter finanzieller Bedeutung ist. Die Gewährung basiert auf einer Empfehlung durch die zuständige Führungskraft, wobei sowohl Team- als auch Einzelleistungen honoriert werden.

Weitere leistungsorientierte Vergütungen werden nicht gewährt.

Die folgende Übersicht bietet ein Gesamtbild über die gewährten Vergütungen:

	Volumen 2017 in Mio. EUR	in % der Gesamtvergütung	Zahl der Begünstigten
Gesamtvergütung	18,8	100,0%	480
davon			
fixe Vergütung	18,3	97,2%	480
variable Vergütung	0,5	2,8%	245

Tabelle: Gesamtvergütung

Alle angegebenen Beträge stellen die im dargestellten Jahr zugeflossenen Vergütungen dar.

Eine Einbindung externer Berater und Interessengruppen ist nicht erfolgt.

Die Angaben orientieren sich an dem bisherigen Offenlegungsmuster zu § 7 InstitutsVergV a. F.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR¹ nicht genutzt.

Dem Risiko einer übermäßigen Verschuldung wird durch die Berücksichtigung der Verschuldungsquote im Planungs- und Steuerungsprozess Rechnung getragen.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31. Dezember 2017 auf 9,77 % (gemäß der delegierten Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg um 1,07 %-Punkte. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein Anstieg des Kernkapitals bei gleichzeitigem Rückgang der Gesamtrisikopositionen.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Zeile LRSum		Anzusetzender Wert in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.779,9
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	283,9
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	k.A.
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	181,4
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	32,9
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	3.278,1

Tabelle: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

¹ Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429(13) CRR



Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	2.812,8
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(0,1)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	2.812,7
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	3,0
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	1,6
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	279,3
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	283,9
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	k.A.
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brut-to-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiarausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiarausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	k.A.
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	0,0
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	493,0
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(311,6)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	181,4
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	320,1
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	3.278,1
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote in %	9,77
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle: Einheitliche Offenlegung für die Verschuldungsquote (LRCom)



Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	2.812,8
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	k.A.
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	2.812,8
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	54,4
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	205,0
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	2,6
EU-7	Institute	624,3
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	484,7
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	507,3
EU-10	Unternehmen	594,0
EU-11	Ausgefallene Positionen	42,6
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	298,0

Tabelle: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) - (LRSpl)



31.12.2017 EUR	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
HARTES KERNKAPITAL (CET 1): INSTRUMENTE UND RÜCKLAGEN			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	- 26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	- Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	- Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	- Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	
2	Einbehaltene Gewinne	103.674.576,73	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	- 26 (1)	
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	216.500.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	- 486 (2)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	- 483 (2)	k.A.
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	- 84, 479, 480	k.A.
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	- 26 (2)	
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	320.174.576,73	k.A.
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	- 34, 105	
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-43.169,60	36 (1) (b), 37, 472 (4) -10.792,40
9	In der EU: leeres Feld		
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	- 36 (1) (c), 38, 472 (5)	k.A.
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	- 33 (a)	
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	- 36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	k.A.
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	- 32 (1)	
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten sowie Gewinne und Verluste aus zum Zeitwert bilanzierten derivativen Verbindlichkeiten, die aus dem eigenen Kreditrisiko des Instituts resultieren	- 33 (b)	
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	- 36 (1) (e), 41, 472 (7)	k.A.
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	- 36 (1) (f), 42, 472 (8)	k.A.
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	- 36 (1) (g), 44, 472 (9)	k.A.
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	k.A.



			(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
31.12.2017 EUR	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufpositionen) (negativer Betrag)	- 36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	k.A.
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der <u>Posten des harten Kernkapitals abzieht</u>	- 36 (1) (k)	
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des <u>Finanzsektors (negativer Betrag)</u>	- 36 (1) (k) (i), 89 bis 91	
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	- 36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	
20d	davon: <u>Vorleistungen (negativer Betrag)</u>	- 36 (1) (k) (iii), 379 (3)	
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	- 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	- 48 (1), 470 (2)	k.A.
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche <u>Beteiligung hält</u>	- 36 (1) (i), 48 (1) (b), 470 (2) (b), 472 (11)	k.A.
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	- 36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	k.A.
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	- 36 (1) (a), 472 (3)	
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten <u>Kernkapitals (negativer Betrag)</u>	- 36 (1) (l)	
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-	
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und <u>468</u>	-	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte <u>Verluste 1</u>	- 467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte <u>Verluste 2</u>	- 467	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte <u>Gewinne 1</u>	- 468	
	davon: ... Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte <u>Gewinne 2</u>	- 468	
26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung <u>erforderliche Abzüge</u>	- 481	
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-10.792,40 36 (1) (j)	
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-53.962,00	-10.792,40
29	Hartes Kernkapital (CET1)	320.120.614,73	
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	- 51, 52	
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als <u>Passiva eingestuft</u>	-	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf <u>das AT1 ausläuft</u>	- 486 (3)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017	- 483 (3)	k.A.



31.12.2017 EUR	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	- 85, 86, 480	
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	- 486 (3)	k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-	k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	- 52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	k.A.
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	- 56 (b), 58, 475 (3)	k.A.
39	Direkte, Indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	k.A.
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 56 (d), 59, 79, 475 (4)	k.A.
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Rest-beträge)	-10.792,40	
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-10.792,40	472, 472 (3) (a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)
	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	-10.792,40	472 (4)
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477 (2), 477 (3), 477 (4)
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	- 3, 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	- 467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	- 468	
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	- 56 (e)	
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	10.792,40	36 (1) (j)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	0,00	k.A.
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-	
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	320.120.614,73	

31.12.2017 EUR		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio		- 62, 63	
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft		- 486 (4)	k.A.
	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31. Dezember 2017		- 483 (4)	k.A.
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden		- 87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft		- 486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	17.300.000,00	62 (c) und (d)	
50a	<i>Andere Elemente des Ergänzungskapitals</i>		-	
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	17.300.000,00		k.A.
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)		- 63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	k.A.
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)		- 66 (b), 68, 477 (3)	k.A.
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		- 66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	k.A.
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen		-	
54b	davon: Positionen, die vor dem 1. Januar 2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen		-	k.A.
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)		- 66 (d), 69, 79, 477 (4)	k.A.
56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)		-	
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		- 472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013		- 475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	
56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge		- 467, 468, 481	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste		- 467	
	davon: ... mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne		- 468	
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt		-	k.A.
58	Ergänzungskapital (T2)	17.300.000,00		
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	337.420.614,73		



31.12.2017 EUR		(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	-	472, 472 (5), 472 (8) (b), 472 (10) (b), 472 (11) (b), 475, 475 (2) (b), 475 (2) (c), 475 (4) (b), 477, 477 (2) (b), 477 (2) (c), 477 (4) (b)	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.841.981.308,49		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,38	92 (2) (a), 465	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,38	92 (2) (b), 465	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	18,32	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128, 129, 130	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00		
67	davon: Systemrisikopuffer	-		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	10,32	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	2.159.616,02	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	9.674.234,38	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	
74	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	0,00	36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	17.300.000,00	62 (c)	
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	21.291.583,10	62 (c)	
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	-	62 (d)	
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	-	62 (d)	



31.12.2017 EUR	(A) BETRAG AM TAG DER OFFENLEGUNG	(B) VERWEIS AUF ARTIKEL IN DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013	(C) BETRÄGE, DIE DER BEHANDLUNG VOR DER VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013 UNTERLIEGEN ODER VORGESCHRIEBENER RESTBETRAG GEMÄß VERORDNUNG (EU) Nr. 575/2013
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	- 484 (3), 486 (2) und (5)	
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	- 484 (3), 486 (2) und (5)	
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	- 484 (4), 486 (3) und (5)	
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	- 484 (4), 486 (3) und (5)	
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	- 484 (5), 486 (4) und (5)	
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	- 484 (5), 486 (4) und (5)	

Geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Deutschland	2.086.666,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	122.018,5	0,0	0,0	122.018,5	0,93	0,00
Frankreich	19.452,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.416,7	0,0	0,0	1.416,7	0,01	0,00
Niederlande	14.753,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.045,7	0,0	0,0	1.045,7	0,01	0,00
Italien	1.278,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	103,1	0,0	0,0	103,1	0,00	0,00
Irland	1.826,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	142,0	0,0	0,0	142,0	0,00	0,00
Dänemark	312,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,4	0,0	0,0	11,4	0,00	0,00
Portugal	181,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,5	0,0	0,0	14,5	0,00	0,00
Spanien	1.794,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	144,0	0,0	0,0	144,0	0,00	0,00
Belgien	2.788,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	178,2	0,0	0,0	178,2	0,00	0,00
Luxemburg	921,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	67,7	0,0	0,0	67,7	0,00	0,00
Norwegen	772,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,1	0,0	0,0	12,1	0,00	2,00
Schweden	992,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	41,5	0,0	0,0	41,5	0,00	2,00
Finnland	2.037,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	145,0	0,0	0,0	145,0	0,00	0,00
Österreich	16.498,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	233,3	0,0	0,0	233,3	0,00	0,00
Deutschland	18.476,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.378,6	0,0	0,0	1.378,6	0,01	0,00
Türkei	105,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,4	0,0	0,0	8,4	0,00	0,00
Litauen	32,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,6	0,0	0,0	2,6	0,00	0,00
Polen	10,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,9	0,0	0,0	0,9	0,00	0,00
Tschechische Republik	17,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,7	0,00	0,50
Slowakei	54,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,2	0,0	0,0	2,2	0,00	0,50
Ungarn	63,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	5,1	0,0	0,0	5,1	0,00	0,00
Rumänien	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Bulgarien	155,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	12,5	0,0	0,0	12,5	0,00	0,00
Russland	292,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	29,1	0,0	0,0	29,1	0,00	0,00
Georgien	4,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,5	0,00	0,00
Aserbaidshan	5,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Kasachstan	444,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	35,5	0,0	0,0	35,5	0,00	0,00
Kroatien	7,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,4	0,0	0,0	0,4	0,00	0,00
Großbritannien (ohne Guernsey, Jersey und Insel Man)	15.523,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1.101,1	0,0	0,0	1.101,1	0,01	0,00
Guernsey	23,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0	1,9	0,00	0,00
Jersey	176,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,1	0,0	0,0	14,1	0,00	0,00
Insel Man	25,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	2,0	0,00	0,00
Marokko	21,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,7	0,0	0,0	1,7	0,00	0,00
Nigeria	28,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,5	0,0	0,0	2,5	0,00	0,00
Uganda	2,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,0	0,1	0,00	0,00

Geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen

31.12.2017 TEUR	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risiko- position im Handelsbuch		Verbriefungsrisikoposition		Eigenmittelanforderungen				Gewichtungen der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisiko- positionen	Davon: Risikopositionen im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisiko- positionen	Summe		
Südafrika	108,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	13,0	0,0	0,0	13,0	0,00	0,00
Namibia	0,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,00	0,00
Vereinigte Staaten	39.834,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2.334,3	0,0	0,0	2.334,3	0,02	0,00
Kanada	348,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,0	0,0	0,0	14,0	0,00	0,00
Mexiko	964,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	68,0	0,0	0,0	68,0	0,00	0,00
Bermuda	43,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,9	0,0	0,0	2,9	0,00	0,00
Costa Rica	229,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	18,4	0,0	0,0	18,4	0,00	0,00
Dominikanische Republik	8,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,5	0,0	0,0	0,5	0,00	0,00
Kaiman-Inseln	481,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	27,0	0,0	0,0	27,0	0,00	0,00
Jamaika	31,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,9	0,0	0,0	1,9	0,00	0,00
Britische Jungfern-Inseln	406,9	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,3	0,0	0,0	22,3	0,00	0,00
Kolumbien	218,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	17,5	0,0	0,0	17,5	0,00	0,00
Boliviarische Republik Venezuela	6,6	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,8	0,0	0,0	0,8	0,00	0,00
Peru	83,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,6	0,0	0,0	6,6	0,00	0,00
Brasilien	233,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	18,7	0,0	0,0	18,7	0,00	0,00
Chile	174,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	11,6	0,0	0,0	11,6	0,00	0,00
Israel	30,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,4	0,0	0,0	2,4	0,00	0,00
Abu Dhabi	358,4	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,3	0,0	0,0	22,3	0,00	0,00
Indien	283,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	22,7	0,0	0,0	22,7	0,00	0,00
Sri Lanka	12,5	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	1,5	0,0	0,0	1,5	0,00	0,00
Thailand	100,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	8,0	0,0	0,0	8,0	0,00	0,00
Indonesien	295,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	23,7	0,0	0,0	23,7	0,00	0,00
Malaysia	42,1	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	3,0	0,0	0,0	3,0	0,00	0,00
Singapur	360,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	18,3	0,0	0,0	18,3	0,00	0,00
China, Volksrepublik	218,8	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	9,8	0,0	0,0	9,8	0,00	0,00
Korea, Republik (ehem. Südkorea)	255,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	6,4	0,0	0,0	6,4	0,00	0,00
Japan	208,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	14,5	0,0	0,0	14,5	0,00	0,00
Hongkong	299,3	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	15,3	0,0	0,0	15,3	0,00	1,25
Australien	2.011,2	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	89,3	0,0	0,0	89,3	0,00	0,00
Neuseeland	217,7	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	4,2	0,0	0,0	4,2	0,00	0,00
Summe	2.233.614,6						130.972,9			130.972,9	1,00	